

Jugendordnung (JO) der DLRG-Jugend Leinefelde-Worbis

Die Jugendordnung basiert auf § 6 der Satzung der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (DLRG) **Ortsgruppe Leinefelde-Worbis e.V.** und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“.

Sie ist der Übersicht halber in männlicher Form gehalten, richtet sich aber an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gleichermaßen.

Paragraph 1

Name, Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft **Ortsgruppe Leinefelde-Worbis e.V.**, im folgenden DLRG-Jugend **Leinefelde-Worbis** genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG **Ortsgruppe Leinefelde-Worbis e.V.** bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen- unabhängig vom Alter- gewählten Vertreter.

Paragraph 2

Ziele, Inhalte

1. Ziele und Inhalte der Arbeit der DLRG-Jugend **Leinefelde-Worbis** werden vom „Leitbild der DLRG-Jugend“ bestimmt.
2. Die DLRG-Jugend **Leinefelde-Worbis** fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG **Ortsgruppe Leinefelde-Worbis e.V.** verbunden.

Paragraph 3

Selbständigkeit)*

Die Jugendgremien arbeiten selbständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

Paragraph 4

Ordnungsvorschriften

In der DLRG-Jugend **Leinefelde-Worbis** besitzen ihre Mitglieder im Alter bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen gewählten Vertreter das Recht, zu wählen (aktives Wahlrecht). Das Recht, gewählt zu werden (passives Wahlrecht) kann ab einem Alter von 12 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt. Die Person, die für die Finanzen zuständig ist, muß jedoch mindestens 18 Jahre alt sein.

Paragraph 5

Organe

1. Organe der DLRG-Jugend **Leinefelde-Worbis** sind:
 - a) Jugendversammlung
 - b) Jugendvorstand
2. Die Organe der DLRG-Jugend **Leinefelde-Worbis** tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

Paragraph 6

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend **Leinefelde-Worbis**.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind.
 - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend **Leinefelde-Worbis**
 - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes der **Ortsgruppe Leinefelde-Worbis e.V.**
3. Die Jugendversammlung findet einmal im Jahr, möglichst vor Einberufung des Landesjugendtages statt.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Behandlung grundsätzlicher Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend **Leinefelde-Worbis**
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfungsberichten
 - e) Entlastung des Jugendvorstandes
 - f) Wahl des Jugendvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisoren
 - h) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
 - i) Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung
 - k) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - l) Beschlußfassung über Anträge
5. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend **Leinefelde-Worbis** oder auf Beschluß des Jugendvorstandes innerhalb von (3) drei Wochen einberufen werden.

Paragraph 7

Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend **Leinefelde-Worbis**.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:
 - a) der Jugendleiter
 - b) der stellvertretende Jugendleiter
 - c) eine für Finanzen zuständige Person
3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
 - a) Ressortleiter Fahrten, Lager und Internationales
 - b) Ressortleiter jugendpolitische Bildung
 - c) Ressortleiter Kindergruppenarbeit
 - d) Ressortleiter Schwimmen, Retten und Sport
 - e) Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
 - f) der Vertreter beim Stadtjugendring
 - g) Schriftführer
 - h) der Vertreter des Vorstandes der Ortsgruppe
4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muss eine Sitzung innerhalb von einer Woche einberufen werden.

Paragraph 8

Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend **Leinefelde-Worbis** sind berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten bzw. bearbeiten.

Paragraph 9

Berater

Die Organe der DLRG-Jugend **Leinefelde-Worbis** können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

Paragraph 10

Änderungen

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Paragraph 11

Geschäftsordnung der DLRG-Jugend

1. Zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen der DLRG-Jugend **Leinefelde-Worbis** gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.
2. Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, so kann diese nach einer kurzen Unterbrechung als außerordentliche Versammlung, die dann, unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten, beschlußfähig ist, fortgesetzt werden. Auf dieses Verfahren muss in der Einladung hingewiesen werden.

Paragraph 12

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist von der Jugendversammlung der **Ortsgruppe Leinefelde-Worbis e.V.** in Leinefelde-Worbis **am 30.09.2016** erstmals beschlossen worden.

)* Der Jugendvorstand (§§ 3 und 7 der Jugendordnung) ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.